

ANTRAG

Gremium: Landeskongress Tirol

Beschlussdatum: 16.07.2023

Tagesordnungspunkt: 10. Weitere Anträge

A5NEU: Förderung für politische und allgemeine Jugendorganisationen

Antragstext

1 Der Landeskongress von JUNOS-Tirol möge beschließen:

2 Förderung für politische Jugendorganisationen

3 Die Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung für politische
4 Jugendorganisationen ist die Mitgliedschaft der Jugendorganisation im Tiroler
5 Jugendbeirat und die Nominierung durch einen Tiroler Landtagsklub zu Beginn der
6 Legislaturperiode. Jeder Landtagsklub darf dabei genau eine Jugendorganisation
7 nominieren. Die Aufteilung der Gesamtfördersumme für politische
8 Jugendorganisationen erfolgt durch drei Indikatoren mit unterschiedlicher
9 Gewichtung. Die Mindestförderhöhe beträgt 6.000 Euro. Ein Fördernehmer darf
10 nicht mehr als 40% der Gesamtsumme der Fördermittel erhalten.

11 1. Mitglieder des Tiroler Landtages: Dieser Indikator hat eine Gewichtung von
12 50%. Hier erfolgt die Aufschlüsselung nach der Anzahl der Mitglieder des
13 Tiroler Landtages der jeweiligen Organisation in Relation zur Gesamtzahl
14 der Mitglieder des Tiroler Landtages.

15 2. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen: Dieser Indikator hat eine Gewichtung von
16 25%. Hier erfolgt die Aufschlüsselung der ehrenamtlichen
17 Mitarbeiter*innen je Organisation in Relation zur Gesamtsumme der
18 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

19 3. Mitglieder (bis 30 Jahre): Dieser Indikator hat eine Gewichtung von 25%.
20 Hier erfolgt die Aufschlüsselung der Mitglieder je Organisation in
21 Relation zur Gesamtsumme der Mitglieder.

22 Alle getätigten Förderungen müssen transparent veröffentlicht werden und
23 einsehbar sein.

24 **Förderung für allgemeine Jugendorganisationen**

25 Jugendorganisationen, die nicht politisch tätig sind und in keinem
26 Näheverhältnis zu einer politischen Partei stehen können die Förderung für
27 allgemeine Jugendorganisationen ansuchen. Die Voraussetzungen für die
28 Neuaufnahme in den Kreis der allgemeinen Tiroler Jugendorganisationen folgt
29 folgenden Kriterien:

- 30 • Mindestens 20 Mitglieder bis 30 Jahre mit Tirol Bezug

- 31 • Landesorganisation muss eigene juristische Person bzw.
32 Personengesellschaft mit eigenem Rechnungskreis sein

- 33 • Mindestens 1 Standort an denen regelmäßig Jugendarbeit stattfindet

34 Die Aufteilung der Gesamtfördersumme für allgemeine Jugendorganisationen
35 erfolgt durch zwei Indikatoren mit unterschiedlicher Gewichtung. Die
36 Mindestförderhöhe beträgt 1.000 Euro. Ein Fördernehmer darf nicht mehr als
37 20% der Gesamtsumme der Fördermittel erhalten.

38 1. Mitglieder (bis 30 Jahre): Dieser Indikator hat eine Gewichtung von 50%.
39 Hier erfolgt die Aufschlüsselung der Mitglieder je Organisation in
40 Relation zur Gesamtsumme der Mitglieder.

41 2. Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen: Dieser Indikator hat eine Gewichtung von
42 50%. Hier erfolgt die Aufschlüsselung der ehrenamtlichen
43 Mitarbeiter*innen je Organisation in Relation zur Gesamtsumme der
44 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

45 Zusätzlich zu der Förderung für allgemeine Tiroler Jugendorganisationen
46 können noch Anträge zur Förderung innovativer Projekte gestellt werden. Diese
47 werden einzeln behandelt.

48 Alle getätigten Förderungen müssen transparent veröffentlicht werden und
49 einsehbar sein.

50 **Förderbare / nicht förderbare Kosten**

51 Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben
52 in Zusammenhang stehen.

53 Die Kosten werden in dem Ausmaß gefördert, das zur Erreichung des
54 Förderzwecks unbedingt erforderlich ist und soweit diese Kosten nicht durch
55 andere Fördergeber*innen oder eigene Einnahmen gedeckt sind.

56 Sind Förderwerber*innen vorsteuerabzugsberechtigt, werden ausschließlich
57 Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt. Sind Förderwerber*innen nicht
58 vorsteuerabzugsberechtigt, können Bruttobeträge als förderbare Kosten
59 anerkannt werden.

60 Honorarnoten müssen in lesbarer Schrift folgende Angaben enthalten: Datum der
61 Ausstellung, Name und Adresse der Ausstellenden, Rechnungsempfänger*in, Art der
62 Leistung, Leistungszeitraum, Leistungsumfang (z.B. Stundenanzahl), Stundensatz
63 und ev. Mehrwertsteuer sowie die bestätigende Unterschrift der*des
64 Ausstellenden. Bei Barauszahlung hat die Honorarnote zusätzlich den Vermerk
65 „Betrag dankend erhalten“ zu enthalten.

66 Nächtigungs- und Reisekosten außerhalb Tirols, sowie Verpflegungs- und
67 Transportkosten dürfen 50% der Gesamtfördersumme nicht übersteigen. Zudem ist
68 bei diesen Kosten eine nachvollziehbare Begründung für die Kostenübernahme
69 inkl. der Anzahl der Teilnehmer*innen anzuführen.

70 Fahrtkosten innerhalb Tirols sind ausschließlich im direkten Zusammenhang mit
71 dem geförderten Vorhaben förderbar. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu
72 bevorzugen. Fahrten zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte sind nicht
73 förderbar.

74 Die Verwendung von Botendiensten, die Inanspruchnahme privater
75 Personentransportservices (z.B. Taxi) und die Verrechnung von Kilometergeld sind
76 nur in begründeten Ausnahmefällen förderbar. Auf den Unterlagen (z.B.

77 Rechnungen) ist ein Vermerk über den Zweck der Fahrt, die Fahrtstrecke (von –
78 nach) und eine Begründung, warum nicht die Post bzw. die öffentlichen
79 Verkehrsmittel in Anspruch genommen wurden, anzuführen.

80 Die Bezahlung von Trinkgeldern aller Art ist nicht förderbar.

81 **Widerruf und Rückforderung**

82 Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe kann die Fördergeberin die Förderung
83 ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- 84 • Die Fördergeberin wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder
85 unvollständig informiert.

- 86 • Fördernehmer*innen kommen ihren Verpflichtungen sowie der Auskunft- und
87 Nachweispflicht nicht nach.

- 88 • Fördernehmer*innen be- oder verhindern Kontrollmaßnahmen der
89 Fördergeberin oder sonstiger von der Fördergeberin beauftragten Stellen,
90 Kontrollen durch den Landesrechnungshof, den Rechnungshof und/oder Organe
91 der Europäischen Union.

- 92 • Fördermittel wurden ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet.

- 93 • Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. die
94 Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, wurden seitens der
95 Fördernehmer*innen nicht unverzüglich gemeldet.

- 96 • Das geförderte Vorhaben kann nicht durchgeführt werden oder wurde nicht
97 durchgeführt.

- 98 • Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere
99 solche, die die Erreichung des Förderziels sichern sollen, wurden von den
100 Fördernehmer*innen nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.

101 • Fördernehmer*innen oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des
102 aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen
103 Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB) verurteilt.

104 • Die Kofinanzierung kommt nicht bzw. nur teilweise zustande.

105 • Straftaten gemäß StGB eine*r Funktionär*in im Rahmen seiner Tätigkeit
106 für die Organisation.

107 Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs der Förderung durch die
108 Fördergeberin besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte
109 Fördermittel.

110 Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, sind
111 Fördernehmer*innen verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den
112 rückgeforderten Betrag innerhalb von 14 Tagen auf das von der Fördergeberin
113 bekannt gegebene Konto zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber
114 hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.